

Friedhofssatzung des Flecken Diesdorf

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 31.03.2015 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Flecken Diesdorf und den dazugehörigen Ortsteilen gelegener und von dieser Gemeinde verwalteter kommunalen Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf den Friedhöfen

1. Die Friedhöfe sind während der Tageszeiten für den Besucher geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren.
 - Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - Unbefugtes Abpflücken von Blumen oder entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen.
 - Grabstätten mutwillig zu zerstören.
 - Abraum außerhalb der hierfür vorgesehene Plätze abzulagern.
 - Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
 - Jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung vorzunehmen.
 - Sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu betragen, zu lärmern oder die Friedhöfe zu verunreinigen.

§ 4**Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten**

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach Anmeldung bei der Gemeinde und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.

III. Bestattungsvorschriften**§ 5****Anmeldung der Beerdigung**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Bei jeder Bestattung ist durch Verlängerung des Nutzungsrechts der gesamten Grabstätte die Ruhefrist für jedes Grab sicherzustellen.

§ 6**Ausheben der Gräber**

Die Gräber werden nicht von der Gemeinde ausgehoben. Dieses ist von einem Bestatter durchzuführen.

§ 7**Tiefe des Grabes**

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,20 m, bis zur Oberkante der Urne 0,80 m.

§ 8**Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt:

für Reihengräber	30 Jahre
für Urnengräber	30 Jahre
für Familiengräber	30 Jahre
für Kindergräber	20 Jahre
Urne auf Erdbestattung	30 Jahre
Grabstätten auf dem Rasenfeld (Rasengräber)	30 Jahre

§ 9 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb einer Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
3. Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

§ 10 Feierhalle

1. Die Feierhalle dient der Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten.
2. Für die Benutzung der Feierhalle wird eine Gebühr erhoben.
3. Die Reinigung der Feierhalle in Diesdorf wird durch die Gemeinde veranlaßt.
In den Ortsteilen übernimmt der Benutzer der Feierhalle auch die Reinigung.
4. Der Flecken Diesdorf gestattet den christlichen Kirchen die Feierhallen für Gottesdienste zu nutzen.

IV. Grabstätten

§ 11 Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde.
An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
Grabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a) Reihengräber
 - b) Urnengräber
 - c) Familiengräber
 - d) Wahlgräber
 - e) Rasengräber
1. Ascheurnen können auf oder in einem schon vorhandenen Grab des Ehegatten oder eines nahen Verwandten des Verstorbenen gegen die festgesetzte Gebühr beigesetzt werden.
2. Sollen mehrere Urnen beigesetzt werden, so ist für jede weitere Urne die jeweilige Grabgebühr zu entrichten.
3. Auf Reihen-, Familien-, Wahl- und Rasengräbern können je Grabstelle maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 12 Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist untersagt.

§ 13 Instandhaltungspflicht bei Gräbern

Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Besitzer würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

§ 14 Maße der Reihengräber

Es werden eingerichtet

1. Reihengräber für Kinder bis zu 10 Jahren:
0,60 m x 1,50 m, Abstand 40 cm
2. Reihengräber für Erwachsene:
1,00 m x 2,10 m, Abstand 40 cm

§ 15 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Gemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu.
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist gegen eine erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich.

§ 16 Familiengräber

1. Für Familiengräber gelten Mindestgrößen von zwei Reihengrabstellen und den üblichen Zwischenräumen.
2. § 15 gilt entsprechend.

§ 17 Urnengräber

1. Urnen dürfen in Urnenreihengräbern und Grabstätten lt. § 11 beigesetzt werden.
2. Urnengräber werden der Reihe nach angelegt und erst im Falle einer Beisetzung für

die Dauer der Ruhezeit vergeben.

3. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Familien-, Wahl- und Rasengräber auch für Urnengrabstätten.
4. In Urnengräbern können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
5. Die Größe der Urnengräber beträgt 1,00 m x 1,00 m.

§ 18 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
Nutzungsrechte werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles für einen Zeitraum von 30 Jahren vergeben.
2. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
3. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.
4. § 15, Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19 Grabstätten auf dem Rasenfeld

1. Grabstätten auf dem Rasenfeld (Rasengräber) werden grundsätzlich nur der Reihe nach belegt und das Nutzungsrecht an ihnen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
2. Sarg- und Urnenbestattungen sind zulässig und einander gleichgestellt.
3. Es besteht die Möglichkeit, die angrenzende Grabstätte verbindlich für den Lebenspartner zu reservieren. Mit der Reservierung erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes.
4. Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabmales gemäß § 20 dieser Satzung verpflichtet. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
5. In Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten erfolgen durch den Träger des Friedhofes die Einebnung des Erdhügels und die Grasansaat.
§ 13 dieser Satzung gilt entsprechend.
6. Die Rasenpflege erfolgt nur durch den Träger des Friedhofes. Eine individuelle Grabgestaltung durch Anpflanzungen jeglicher Art ist unzulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur auf der Grundplatte direkt vor dem Grabmal abgelegt werden. Die Beräumung dieser obliegt dem Nutzungsberechtigten.
7. Nach Ablauf der Ruhefrist oder Aufgabe der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten das Grabmal einschließlich der Gründung binnen einen Monats zu entfernen. § 23 gilt entsprechend.

§ 20

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabdenkmälern für Grabstätten auf dem Rasenfeld

Das Grabdenkmal ist auf einer Bodenplatte zu gründen. Bodenplatte und Grabmal müssen aus Natur- oder Kunststein sein.

Die Bodenplatte muss niveaugleich mit der Erdoberfläche abschließen. Gemessen von den senkrechten Abmaßen des Grabdenkmals muss die Bodenplatte an der Rückfront und den Seitenfronten eine Überstand von 20-30 cm haben. Für die Vorderfront beträgt der Überstand 50 – 60 cm.

Es dürfen nur senkrecht stehende Grabmale aufgestellt werden. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern ist das Grabmal fluchtgleich zu errichten.

§ 21

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabdenkmälern

Grabdenkmäler, Einfriedungen, und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Im Verhältnis zu den Nachbargräbern muss die Einfassung flucht- und höhengleich (Einfassungshöhe) sein. Die Grabsteinsockelhöhe beträgt im Höchstfall 20 cm.

Das Denkmal muss in seiner Vorderfront mit der hinteren Kante der Einfassung abschließen. Die Einfassung muss aus Natur- oder Kunststein sein.

§ 22

Werkstattbezeichnung

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an dem Grabmal angebracht werden.

§ 23

Schutz der Grabmale

1. Die in §§17 bis 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
2. Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung auch nicht wesentlich verändert werden.
3. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Ruhefrist bei Reihen-, Wahl-, Urnen- und Rasengräber müssen die Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. von den Angehörigen binnen eines Monats entfernt sein.

§ 24

Aufstellen der Grabdenkmale

1. Jedes Grabdenkmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
2. Die Grabinhaber sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
3. Lose oder schief stehende Grabdenkmäler kann die Gemeinde auf Kosten der Verfügungsberechtigten umlegen lassen.

Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

4. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so kann die Gemeinde nach entsprechender Bekanntmachung das Nötige anordnen.

V. Einzelbestimmungen für Gräber

§ 25

Anlage, Bepflanzung und Wartung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
3. Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, welche die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Werden diese Anordnungen nicht beachtet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Angehörigen, die Anpflanzungen zu beseitigen oder auf ein zumutbares Maß zurückzuschneiden.
4. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür bestimmte Plätze zu bringen. Sind Kränze, Blumen usw. nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen an den dafür bestimmten Platz geschafft, so werden sie durch Beauftragte dorthin gebracht. Dafür ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Gemeinde festgesetzt wird.
5. Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so werden sie auf Kosten der Berechtigten beseitigt.
6. Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so werden die Gräber nach öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung beseitigt.

§ 26

Vernachlässigung des Grabes

1. Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstelle die Würde des Friedhofes stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
2. Ist eine schriftliche Aufforderung nicht möglich, weil der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, genügt ein Hinweisschild, durch das der Verantwortliche aufgefordert wird, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Das Hinweisschild ist so an der Grabstelle anzubringen, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung entsprechend

§§ 24 und 25 tätig werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28

Listenföhrung

1. Es wird ein Grabregister-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der Reihen-, Wahl-, Urnen- und Rasengräber geföhrt.

§ 29

Geböhren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Geböhren nach der jeweiligen Friedhofsgeböhrenordnung zu entrichten.

§ 27

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen des Flecken Diesdorf vom 29.03.2010 einschließlich der Änderung vom 09.12.2013, der Gemeinde Mehmke vom 06.12.2001 und der Gemeinde Neuekrug vom 06.03.2001 außer Kraft.

Diesdorf, den 31.03.2015

Kloß
Bürgermeister